

Ihr Zeichen: #6745 Ergänzung
Ihre Nachricht: 04.04.2015
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Schönfeld
Durchwahl: 02371 905 805
Datum: 26.01.2016
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-
Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.04.2015 (#6745 Ergänzung) bezüglich bestimmter Veröffentlichungspflichten

Sehr 

Ihr mit E-Mail vom 04. April 2015 gestellter Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Jobcenter Märkischer Kreis nach dem Gesetz zur Regelung des Zuganges zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wird teilweise gemäß § 1 IFG und § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt.

Ihr Auskunftsbegehren stützen Sie auf § 1 Absatz 1 IFG.

Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecke dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung (§ 2 Nummer 1 Satz 1 IFG).

Begründung:

Das Jobcenter Märkischer Kreis ist eine gemeinsame Einrichtung, die aus dem Träger Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Kommunalen Träger Märkischer Kreis (MK) gebildet wird. Dagegen ist das von Ihnen angeführte Jobcenter Salzlandkreis ein zugelassener Kommunalen Träger und wird als Eigenbetrieb des Landkreises Salzlandkreis geführt. Die Strukturen unterscheiden sich in einigen Punkten von denen der gemeinsamen Einrichtungen.

Mit E-Mail vom 04. April 2015 bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

- 1) Über welche Informationen verfügt das Jobcenter Märkischer Kreis im Kontext Kommunale Eingliederungsleistungen im Bereich
 - a) Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
 - b) Schuldnerberatung
 - c) Psychosoziale Betreuung

d) Suchtberatung

Diese Informationen wurden Ihnen bereits im Rahmen Ihrer IFG Anfragen vom 08.04.2015 (Antwort 27.04.2015) und 28.04.2015 (Antwort 15.05.2015) übersandt.

- 2) Wann und wo wird das Jobcenter Märkischer Kreis auf seiner Homepage die Verzeichnisse mit den Informationssammlungen zu den kommunalen Eingliederungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich machen?

Eine weitergehende Veröffentlichung als bisher ist nicht bekannt.

- 3) Über welche Informationssammlungen gemäß § 11 Abs. 1 IFG verfügt das Jobcenter Märkischer Kreis im Kontext Eingliederungsmaßnahmen
- a) Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung und Eingliederung nach § 16 d SGB II iVm § 45 SGB III
 - b) Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen gemäß § 16d SGB II
 - c) Maßnahmen zur freien Förderung nach § 16f SGB II?

Ich verweise diesbezüglich auf Ihre Anfrage vom 05.05.2014. Im Rahmen dessen wurden Ihnen die vorhandenen Informationen übermittelt (ermessenslenkende Weisungen zu § 16d SGB II).

- 4) Wann und wo wird das Jobcenter Märkischer Kreis auf seiner Homepage die Verzeichnisse mit den Informationssammlungen zu zuvor genannten Eingliederungsleistungen nach § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich machen?

Eine weitergehende Veröffentlichung als bisher ist nicht bekannt.

- 5) Über welche Informationssammlungen gemäß § 11 Abs. 3 IFG verfügt das Jobcenter Märkischer Kreis zur Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Landes- und Bundesprogramme im Jobcenter Salzlandkreis?

Das Jobcenter Märkischer Kreis verfügt über keine Informationssammlungen des Jobcenters Salzlandkreis.

- 6) Wann und wo wird das Jobcenter Märkischer Kreis auf seiner Homepage die Verzeichnisse mit den Informationssammlungen zur Umsetzung arbeitsmarktpolitischen Landes- und Bundesprogrammen gemäß § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich machen?

Eine weitergehende Veröffentlichung als bisher ist nicht bekannt.

- 7) Wann und wo wird das Jobcenter Märkischer Kreis auf seiner Homepage die Verzeichnisse mit den Informationssammlungen zu Weisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden des Jobcenter Märkischer Kreis gemäß § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich machen?

Eine weitergehende Veröffentlichung als bisher ist nicht bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handeln deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schönfeld